

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Umgang mit ruhender Schulpflicht in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor (CDU), eingegangen am 10.06.2025 - Drs. 19/7439, an die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 16.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Schulpflicht ist in Deutschland eine gesetzlich verankerte Pflicht, die sicherstellen soll, dass alle Kinder und Jugendlichen eine schulische Bildung erhalten. In Ausnahmefällen kann jedoch das Ruhen der Schulpflicht angeordnet werden, wenn eine reguläre Beschulung im Klassenverband aufgrund erheblicher und anhaltender Störungen oder starker schulverweigernder Tendenzen nicht mehr möglich ist, beispielsweise aufgrund massiven Fehlverhaltens oder häufiger unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht. Zuvor müssen bereits andere Möglichkeiten, wie z. B. ein Klassen- oder Schulwechsel, fehlgeschlagen sein.¹

Diese Maßnahme ist dabei nicht als Sanktion zu verstehen, sondern als ultima ratio pädagogischer und behördlicher Entscheidungen mit dem Ziel einer individuellen Stabilisierung der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Der Begriff „unbeschulbar“ wird von Fachleuten daher kritisch gesehen. Stattdessen sollen alternative Lernangebote - etwa häuslicher Sonderunterricht oder die vorübergehende Beschulung an Förderschulen - greifen, um einen Wiedereinstieg in den schulischen Regelbetrieb zu ermöglichen. Solche Maßnahmen sind dabei regelmäßig auf sechs Monate angelegt und sollen pädagogisch sowie sozialpädagogisch begleitet werden.²

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen ist das Ruhen der Schulpflicht in besonderen Gründen in § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) geregelt. Das Ruhen der Schulpflicht kann bei schulpflichtigen Jugendlichen beispielsweise zum Besuch eines Sprachkurses bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen angeordnet werden oder auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen. Ebenso ist gemäß § 70 Abs. 2 NSchG eine Schülerin drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Zudem kann die Schulpflicht auf Antrag auch ruhend gestellt werden zum Besuch eines besonderen außerschulischen Bildungsganges (z. B. vorzeitiger Besuch einer Hochschule bei besonderer einseitiger Begabung).

Ein Antrag auf Ruhen der Schulpflicht kann bei der besuchten oder zu besuchenden Schule gestellt werden, die eine Stellungnahme abgibt. Die Entscheidung trifft dann das jeweils zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB).

Außerdem ruht nach dem Gesetz die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, sofern diese Schulen nicht

¹ <https://www.sueddeutsche.de/bildung/gewalttat-in-lueneen-kann-ein-kind-unbeschulbar-sein-1.3838588>

² https://www.t-online.de/leben/familie/teens/id_67144198/ausschulung-unbeschulbar-was-mit-diesen-faellen-passiert.html

in den Geltungsbereich des NSchG einbezogen sind, für Schulpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen ableisten und für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören oder die Zivildienst leisten. Des Weiteren ruht die Pflicht zum Schulbesuch einer Schule im Sekundarbereich II in den Fällen des § 61 Abs. 3 Nr. 6 NSchG (Ordnungsmaßnahme Verweisung von allen Schulen).

Des Weiteren kann die Schulbehörde die Schulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach § 70 Abs. 3 NSchG widerruflich ruhen lassen, wenn schulpflichtige Jugendliche nach zehn Schulbesuchsjahren einen besonderen außerschulischen Bildungsweg durchlaufen sollen.

Eine gesetzliche Regelung zur Möglichkeit des Ruhens der Schulpflicht, wenn eine reguläre Beschulung im Klassenverband aufgrund erheblicher und anhaltender Störungen oder starker schulverweigernder Tendenzen nicht mehr möglich ist, existiert in Niedersachsen hingegen nicht.

Allerdings kann die Schule mit der Festsetzung von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen des § 61 NSchG auf Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern reagieren. Ist eine Verletzung schulischer Pflichten festgestellt, so hat die Schule zu entscheiden, ob sie auf diese Pflichtverletzung mit Erziehungsmitteln nach § 61 Abs. 1 NSchG oder mit Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 2 bis 7 NSchG reagieren will.

Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen auf die Schülerin oder den Schüler, die ihre Grundlage im Schulverhältnis haben. Für Erziehungsmittel gibt es keinen abschließenden Rechte- und Pflichtenkatalog, den Lehrkräfte im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags anwenden müssten. So soll gesichert werden, dass die Lehrkraft individuell, in jedem Fall und in jeder Situation angemessen reagieren kann. Die Schule ist also in der Auswahl von Erziehungsmitteln frei, solange diese nicht die Intensität von Ordnungsmaßnahmen erreichen.

Ordnungsmaßnahmen sind indessen gemäß § 61 NSchG nur zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, den Unterricht nachhaltig stören, Leistung verweigern oder unentschuldig fernbleiben. Ordnungsmaßnahmen in Niedersachsen sind gemäß § 61 Abs. 3 NSchG:

- Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten,
- die Überweisung in eine Parallelklasse,
- Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
- Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
- die Verweisung von der Schule sowie
- die Verweisung von allen Schulen.

Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 2 NSchG sind nur die in § 61 Abs. 3 NSchG abschließend nach der Rangfolge ihrer Schwere aufgezählten Maßnahmen. Entscheidet sich die Konferenz für eine Ordnungsmaßnahme, so ist die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser hat zum Inhalt, dass das pädagogische Ziel und die Ordnungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Die in § 61 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 NSchG aufgezählten Maßnahmen setzen voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Die in § 61 Abs. 3 Nr. 5 und 6 (Verweisung von der Schule und Verweisung von allen Schulen) aufgeführten Ordnungsmaßnahmen dürfen nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern angeordnet werden.

Das Kultusministerium (MK) setzt sich unabhängig von der Möglichkeit, Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen zu nutzen, mit Nachdruck dafür ein, allen Schülerinnen und Schülern - unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen - eine Teilhabe am schulischen Bildungsprozess zu ermöglichen. Für Kinder und Jugendliche, die zeitweise oder dauerhaft aufgrund der o. g. Gründe vom Unterricht ausgeschlossen werden müssen, stehen in Niedersachsen vielfältige und abgestimmte

Unterstützungsangebote bereit, die auf eine Reintegration in das schulische Umfeld und die Förderung ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung abzielen.

Des Weiteren wurden als zentrales Element in ganz Niedersachsen „Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule“ (RZI) eingerichtet. In den RZI arbeiten Expertinnen und Experten, die in allen Fragen zu sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Inklusion und möglichen weiteren Beeinträchtigungen kompetent Auskunft geben können. Sie sind damit zentrale Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, aber auch für nichtlehrendes Personal an Schulen, für die Schulträger und die Studienseminare. Durch die RZI unterstützt das Land Niedersachsen jede Schule vor Ort auf eine besonders niedrigschwellige Weise durch Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inklusion. Die RZI gehen auf regionale Besonderheiten in der Beratung ein und fördern die Zusammenarbeit und Vernetzung in der Region zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Zudem koordinieren sie die Mobilen Dienste, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarfen (u. a. in dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) sowie Schulen, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte im Flächenland Niedersachsen beraten und unterstützen. Diese Zentren bieten daher ortsnahe, multiprofessionelle Beratung und koordinieren Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung, zur Prävention und zur individuellen Unterstützung. Beratungsanfragen können sowohl online als auch direkt und telefonisch an die Leitungen der RZI gestellt werden.

Besondere Bedeutung kommt darüber hinaus auch der Schulpsychologie zu. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind qualifizierte Fachkräfte mit psychologischem Hochschulabschluss und spezifischer Ausbildung im schulischen Kontext. Sie arbeiten vertraulich, lösungsorientiert und systemisch - stets mit dem Ziel, die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden von Schülerinnen und Schülern zu fördern. Ihr Einsatz erfolgt in enger Abstimmung mit Lehrkräften, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten. Sie bieten u. a. Beratung und Krisenintervention an und unterstützen bei der Entwicklung individueller Förderpläne. Schulpsychologische Beratung kann helfen, Ursachen für schulisches Fehlverhalten oder Verweigerung zu erkennen und gemeinsam mit allen Beteiligten tragfähige Lösungswege zu entwickeln. Auch die Begleitung von Schulentwicklungsprozessen und die Fortbildung von Lehrkräften gehören zu ihrem Aufgabenfeld.

Ergänzt wird dieses Angebot durch Beratungslehrkräfte, die ebenfalls eine spezifische Qualifikation besitzen und in der Einzelfallhilfe, Konfliktmoderation und Prävention tätig sind, sowie durch die Schulsozialarbeit, die lebensweltorientiert arbeitet und eine Brücke zwischen Schule, Familie und Jugendhilfe bildet.

Ein besonders wirksames Instrument zur Förderung des sozialen Zusammenhalts in Klassen ist die schulpsychologisch konzipierte KIK-Fortbildung (Kommunikation - Interaktion - Kooperation) für Klassenlehrkräfte. Diese Fortbildung richtet sich gezielt an Lehrkräfte mit Klassenleitungsfunktion und vermittelt praxisnahe Kompetenzen zur Gestaltung eines positiven Klassenklimas. KIK-Lehrkräfte fördern aktiv die Entwicklung ihrer Klasse als soziale Gruppe, erkennen und begleiten die Phasen der Gruppenentwicklung und setzen gezielte Interventionen zur Verbesserung des Miteinanders ein. Die KIK-Fortbildung basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und wird kontinuierlich durch die Universität Hildesheim begleitet und weiterentwickelt. Sie stärkt Lehrkräfte in ihrer wertschätzenden Kommunikation, in der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie in der Gesundheitsförderung - sowohl für die Lernenden als auch für sich selbst. KIK-Lehrkräfte verstehen Vielfalt als Bereicherung und fördern die Selbstwirksamkeit jedes einzelnen Kindes. Sie sind sich ihrer Rolle als Vorbilder bewusst und nutzen ihre kommunikativen Kompetenzen auch in der Zusammenarbeit mit Eltern, Kollegium und externen Partnern. Nicht zuletzt fördert KIK die Netzwerkbildung innerhalb und außerhalb der Schule. Lehrkräfte werden ermutigt, die Ressourcen ihrer Klasse zu nutzen und bei Bedarf Unterstützung durch schulische und außerschulische Fachkräfte einzuholen - ein zentraler Aspekt bei der Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Unterstützungsbedarfen.

Diese Maßnahmen sind Ausdruck eines inklusiven Bildungsverständnisses, das auf Prävention, Kooperation und individuelle Förderung setzt. Sie bilden gemeinsam ein tragfähiges Netz, das auch für Schülerinnen und Schüler mit besonders herausforderndem Verhalten Perspektiven eröffnet und schulische Teilhabe ermöglicht.

1. Wie lange kann das Ruhen der Schulpflicht in Niedersachsen in den genannten speziellen Fällen höchstens angeordnet werden?

Die Möglichkeit des Ruhens der Schulpflicht, wenn eine reguläre Beschulung im Klassenverband aufgrund erheblicher und anhaltender Störungen oder starker schulverweigernder Tendenzen nicht mehr möglich ist, ist in Niedersachsen nicht vorgesehen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. In welchen rechtlichen Grundlagen (z. B. Schulgesetz, Verwaltungsvorschriften, Erlasse) ist die Möglichkeit der Aussetzung bzw. des Ruhens der Schulpflicht in Niedersachsen geregelt?

Das Ruhen der Schulpflicht in besonderen Fällen regelt § 70 NSchG, zu den Voraussetzungen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Unter welchen konkreten Voraussetzungen kann das Ruhen der Schulpflicht in Niedersachsen angeordnet werden, und welche Akteure (z. B. Schulaufsicht, Klassenkonferenz, Jugendamt) müssen beteiligt sein?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 sowie die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Welche konkreten Bildungsangebote (z. B. häuslicher Sonderunterricht, Förderschule für Erziehungshilfe) stehen Kindern zur Verfügung, deren Schulpflicht ruht, und wer ist für die Umsetzung dieser Angebote verantwortlich?

Im Falle des Ruhens der Schulpflicht nach § 70 NSchG gibt es keine Vorgaben, welche Bildungsangebote vorgehalten werden müssen. Es bedarf hier immer einer Betrachtung des Einzelfalls. So erhalten z. B. Schülerinnen und Schüler, deren Schulpflicht aufgrund eines Sprachkurses ruht, von dort ihre Unterrichtsmaterialien, bei Schülerinnen vor und nach der Geburt werden je nach gesundheitlichem Zustand Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt. Die Schulen halten während des Zeitraums des Ruhens der Schulpflicht Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern, die Intensität der Kontaktaufnahme bedarf aber auch immer einer Bewertung im Einzelfall.

5. Inwiefern erfolgt eine sozialpädagogische oder therapeutische Begleitung der betroffenen Kinder während der ruhenden Schulpflicht durch schulische oder externe Fachkräfte?

Es gibt eine Reihe von vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten und -maßnahmen, die für diese Fälle vorgesehen sind. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Inwiefern findet während und nach der Phase des Ruhens der Schulpflicht ein Austausch über den Entwicklungs- und Lernstand zwischen der zuletzt besuchten Regelschule, der Schulaufsicht und gegebenenfalls Fördereinrichtungen statt?

Ein standardisiertes Verfahren zur Rückführung von Schülerinnen und Schülern in die Regelschule und zur Begleitung des Wiedereinstiegs in den Schulbesuch gibt es in Niedersachsen nicht. Genauso vielfältig wie die möglichen persönlichen Gründe für das Ruhen der Schulpflicht sind auch die möglichen Strategien, Schülerinnen und Schülern den Wiedereinstieg zu ermöglichen. Gleichwohl führen die Schulen für Schülerinnen und Schüler eine Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, die zumindest bis zum Ruhen der Schulpflicht und danach von der Regelschule weiter zu führen sind. Diese Dokumentation enthält die möglichen Förder- und/oder Unterstützungsmaßnahmen, die es der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler ermöglichen, wieder in der Klasse Anschluss zu finden - sowohl sozial als auch fachlich in den Unterrichtsfächern. Da die Schule hier gemäß § 32 NSchG eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der

Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung ist, entscheidet sie selbst, welche Maßnahmen notwendig und geeignet sind. Im Falle von Ordnungsmaßnahmen und dem damit vorübergehenden Ruhen der Schulpflicht regelt die Schule wie und mit welchen Materialien die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler in dieser Zeit weiterarbeiten kann.

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

7. Gibt es für betroffene Schülerinnen und Schüler standardisierte Verfahren zur Rückführung in eine Regelschule und zur Begleitung während des Wiedereinstiegs?

Das MK setzt sich mit Nachdruck dafür ein, allen Schülerinnen und Schülern - unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen - eine Teilhabe am schulischen Bildungsprozess zu ermöglichen. Für Kinder und Jugendliche, die aufgrund der o. g. Gründe vom Unterricht ausgeschlossen worden sind, stehen in Niedersachsen vielfältige und abgestimmte Unterstützungsangebote bereit, die auf eine Reintegration in das schulische Umfeld und die Förderung ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung abzielen. Welche Angebote hier jeweils in Betracht kommen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Es wird insoweit auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf Antwort zur Frage 6 verwiesen.